

Benutzungsordnung für die städtische Turnhalle beim Hohenlohe-Gymnasium

§ 1

Zweckbestimmung und Benutzungszeiten

- (1) Die Turnhalle dient dem Schulturnunterricht. Darüber hinaus steht sie für die Übungsabende der eingetragenen örtlichen sporttreibenden Vereine im Rahmen eines besonders aufzustellenden Benutzungsplans zur Verfügung und zwar

montags bis freitags von 18.30 Uhr bis 22.00 Uhr,
donnerstags erst ab 19.30 Uhr.
- (2) Während der Schulferien bleibt die Turnhalle geschlossen.
- (3) Abweichungen zu 1. und 2. können nur in Ausnahmefällen von der Stadt zugelassen werden.

§ 2

Verhalten in der Turnhalle

- (1) Schüler und Vereinsangehörige dürfen die Turnhalle nur in Anwesenheit des verantwortlichen Lehrers bzw. Übungsleiters betreten und benützen.
- (2) Die Turnhalle darf nur in Sportkleidung und Turnschuhen betreten werden.
- (3) Die Benutzer sind zur Reinhaltung der Halle und der Nebenräume sowie zur Schonung der Geräte verpflichtet. Unvermeidbare Verunreinigungen sind sofort und möglichst im Benehmen mit dem Hausmeister zu beseitigen.
- (4) Rauchen und Alkoholgenuß sind in der Halle und in den Nebenräumen (ausgenommen Sportlehrerzimmer) nicht gestattet.
- (5) Die Heizung darf nur vom Hausmeister bedient werden.
- (6) Die Beleuchtung darf nur eingeschaltet werden, wenn dies notwendig ist. Beim Verlassen der Räume ist das Licht zu löschen.
- (7) Alle auftretenden Schäden und Mängel sind sofort dem Hausmeister mitzuteilen.
- (8) In der Turnhalle dürfen nur solche Übungen und Spiele durchgeführt werden, bei denen die Gewähr besteht, daß keine Beschädigungen und Verschmutzungen entstehen. Insbesondere sind folgende Sportarten nicht zugelassen: Fußball-, Handball- und Faustballspiele, Gewichtheben, Kugelstoßen und alle Übungen, bei denen schwere Gegenstände auf den Boden fallen.

§ 3 Geräte

- (1) In der Turnhalle dürfen nur sportgerechte Geräte in einwandfreier Beschaffenheit benutzt werden. Turnlehrer und Übungsleiter müssen sich vor der Benutzung von der Brauchbarkeit und Unfallsicherheit überzeugen.
- (2) Die Geräte sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Übungsbetriebs an ihren Standort zurückzubringen. Beim Übungsbetrieb entstandene Beschädigungen sind dem Hausmeister anzuzeigen, damit die Reparatur in die Wege geleitet werden kann.
- (3) Die Urheber mutwilliger oder grobfahrlässiger Beschädigungen sind zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen dem Hausmeister namentlich zu benennen.
- (4) Vereinseigene Sportgeräte dürfen zum Verbleib nur mit Zustimmung des Bürgermeistersamts in die Halle gebracht und gelagert werden. Die Stadt übernimmt für diese Geräte keine Haftung.

§ 4 Übungsleiter

- (1) Die Vereine haben für jede Übungsgruppe einen verantwortlichen Übungsleiter zu bestellen. Sein Name ist dem Hausmeister mitzuteilen.
- (2) Lehrer, Vereinsvorstände und Übungsleiter sind der Stadtverwaltung für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich

§ 5 Hausrecht und Aufsicht

- (1) Das Hausrecht in der Turnhalle übt im Auftrag der Stadt der Leiter des Hohenlohe-Gymnasiums aus.
- (2) Der Hausmeister ist verpflichtet, die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überwachen und bei Verstößen um Abhilfe zu ersuchen. Nutzt das Ersuchen nichts, hat er über den Schulleiter der Stadt zu berichten.

§ 6 Haftung

- (1) Für Beschädigungen der Halle, Nebenräume und Einrichtungsgegenstände haften die Benutzer.
- (2) Für Diebstähle bei Benutzung der Turnhalle haftet die Stadt nicht. Dies gilt auch für abhanden gekommene und liegengebliebene Gegenstände.

§ 7
Ausschluß

Vereine, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder Schadenersatzleistungen verweigern, können vom Bürgermeisteramt von der Hallenbenutzung ausgeschlossen werden.

§ 8
Inkrafttreten

Vorstehende Benutzungsordnung tritt am 1. Oktober 1972 in Kraft.